

II-13729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

△
B M
W F
▽

GZ 10.001/77-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6255 IAB

1994-05-24

zu 6329/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 19. Mai 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6329/J-NR/1994, betreffend Information der von der ZDG-Novelle 1994 betroffenen Wehrpflichtigen, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen am 22. März 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Werden Sie die von Ihrem Ressort potentiell betroffene Personengruppe, nämlich alle männlichen Studierenden schriftlich bis spätestens 31. März 1994 von der für sie so entscheidenden Änderung ihrer rechtlichen Lage informieren?
2. Mit welchen Mitteln werden Sie dies tun?
3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Verständigung aller Studierenden, die von der Novelle 1994 des Zivildienstgesetzes betroffen sind, seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erfolgt nicht. Das Zivildienstgesetz fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts, sondern in jenen des Bundesministers für Inneres, auf dessen Anfragebeantwortung ich verweise.

- 2 -

Es fällt in den Aufgabenbereich der Österreichischen Hochschülerschaft, Informationen, welche den Lebensbereich der Studierenden betreffen, insgesamt zu koordinieren und an die betroffenen Studierenden in geeigneter Form weiterzugeben. Gerade im Hinblick auf die Änderung des Zivildienstgesetzes haben die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den einzelnen Universitäten und Hochschulen in unterschiedlicher Form Informationen an die Studierenden weitergegeben. Als Beispiel verweise ich auf eine Aussendung der APA vom 5. April 1994 (Beilage).

Der Bundesminister:



Beilage

OTS122 5 II 0284 NHO001

Beilage zu
10.001/77-PA/1c/PA 05. Apr 94

ÖH/Studenten/Zivildienst

ORIGINALTEXT-SERVICE

ÖH: Zivildienstantrag noch diese Woche stellen
Utl.: Unterschiedliche Rechtsmeinungen bei der Fallfrist
könnten zu Problemen führen

Wien (ÖH) - Die Österreichische Hochschülerschaft empfiehlt allen Betroffenen, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern, und die Stellung schon hinter sich haben, die Zivildiensterklärung spätestens bis Ende dieser Woche abzugeben. Der eingeschriebene Brief muß an das zuständige Militärkommando adressiert sein. In einem bundesweiten Brief an alle männlichen Studierenden informierte die ÖH vergangene Woche über die Neuregelung des Zivildienstes. Aufgrund eines Rechtsstreites über die Fallfrist könnte es aber Probleme geben. ***

Komplikationen können sich aus unterschiedlichen Rechtsansichten bezüglich der Fallfrist ergeben. Während das Innenministerium den 10. April (Sonntag) als Fristende nennt, endet die Frist nach Ansicht der ÖH erst am 11. April.

Die Zivildiensterklärung muß "Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag" eingebracht werden (§ 76a Abs. 2 Zivildienstgesetz). Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen (VfSlg 5814/1968): "Im Österreichischen Recht ist ganz allgemein der Grundsatz aufgestellt, daß bei einer nach (...) Monaten bestimmten Frist diese mit dem Ablauf desjenigen Tages (...), der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht, endet. Dieser Grundsatz gilt in gleicher Weise für prozessuale wie für materiellrechtliche Fristen."

Da das Gesetz am 10. März kundgemacht wurde, ist der für den Beginn der Frist maßgebende Tag der 11. März. Die Fallfrist endet daher gemäß obigen Bestimmungen am 11. April.

Die Rechtsansicht der ÖH wird übrigens auch vom Experten für Verwaltungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ. Prof. Manfred Thienel, geteilt. "Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, den Antrag noch diese Woche zu stellen", rät Wolfgang Kratky, Referent für Bildung und Politik der ÖH. "Auf diese Weise entgeht der Antragsteller der Gefahr langwieriger Verwaltungsgerichtshofsverfahren", erläutert Kratky.

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS122 1994-04-05/14:24

051424 Apr 94